

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Fernsprecher M 8538.
Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 23

Cöln, den 6. November 1915.

III. Jahrgang.

Kampf gegen den Lebensmittelwucher.

Wachsender Mißmut — Eingaben der christlichen Gewerkschaften — Regierungsmaßnahmen.

Die ganze deutsche Presse gibt ihrem Mißmut Ausdruck über die wucherischen Preistreibereien am Lebensmittelmarkt. Recht bezeichnend sind die Ausführungen, welche die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, ein führendes Industriellenorgan hierüber macht.

Sie schreibt:

„Ist es nicht eine himmelschreiende Schande, daß, während Millionen und aber Millionen selbstgrauer deutscher Männer tagtäglich dem Tod ins Auge sehen und ihr kostbares und unerseßliches Blut für die Daheimgebliebenen einfließen, manche der Daheimgebliebenen sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern? Das ist allerdings eine Schande. Wir finden keinen parlamentarischen Ausdruck für ein derartiges Treiben und meinen, daß all die endlosen Beschlüsse und die in Aussicht gestellten Maßnahmen einen Schlag ins Wasser bedeuten, angesichts der brutalen Tatsache, daß, unbekümmert um all diese schönen Worte, der Wucher heute mehr denn je seine Orgien feiert. Sind denn diese Verbrecher am deutschen Volke — einen anderen Ausdruck finden wir nicht — gar nicht zu fassen? Ist es denn nicht möglich, daß man endlich von den Worten zu Taten übergeht und diese Leute mit den entehrendsten Strafen belegt? Weg mit den Schädlingen in unserer Mitte, die sich von dem Mark unseres Volkes nähren! Mit den schönen Worten ist uns nicht mehr zu helfen. Wir wollen Taten sehen, weil wir gelernt haben, daß nur Taten wirklich zu etwas führen.“

Es gibt in der Tat keinen parlamentarischen Ausdruck, der die Preistreibereien auf dem Lebensmittelmarkt richtig kennzeichnet. Fast alle bis jetzt getroffenen Maßnahmen gegen den Lebensmittelwucher haben sich als Halbheiten erwiesen, die dem kaufenden Publikum bitter wenig genügt haben. Immer wieder ist bei den meisten Maßnahmen eine Lücke gelassen, durch welche die gewissenlosen Produzenten und Händler hindurchschlüpfen können. Am kräftigsten haben wohl bis jetzt die Generalkommandos die Wucherer zu fassen versucht. Doch erstrecken sich die Verordnungen der Generalkommandos ja auch immer nur auf bestimmte Bezirke, so daß es den Wucherern möglich ist, mit den Waren in anderen Bezirken ihr Unwesen fortzusetzen und mit Zurückhaltung der Waren aus den Bezirken, für die Verordnungen erlassen sind, dort eine Warenknappheit herbeizuführen. Daran krankt ja auch die Verordnungen der Gemeinden. Schließlich müssen die Gemeinden ihre diesbezüg-

lichen Verordnungen wieder aufheben, weil sie sonst überhaupt keine Lebensmittel mehr erhalten. Eine wirkliche Besserung auf dem Lebensmittelmarkt können nur durchgreifende und lückenlose Verordnungen der Reichsregierung bringen. Darüber dürfte heute niemand mehr im Zweifel sein.

* * *

Aus dieser Erkenntnis heraus beschloß der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften am 20. Oktober einstimmig, folgende dringende Vorstellung telegraphisch an den Reichskanzler zu richten:

„Von der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober über die Kartoffelversorgung sind im Westen Deutschlands noch keinerlei Wirkungen zu verspüren. Anstatt der erhofften Preisverminderung werden aus zahlreichen Orten Preissteigerungen gemeldet. Wir bitten dringend um Beschleunigung der Kartoffelzufuhr nach dem Westen. Weiter erweist sich eine Ergänzung der Bundesratsverordnung dahingehend als notwendig, daß auch mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die über den Selbstverbrauch hinaus produzieren, gemundet werden können, ihre Kartoffeln zu dem festgesetzten Höchstpreise abzugeben. Nur dann sind hier ausreichende Mengen Qualitätskartoffeln erhältlich. Ferner bitten wir um durchgreifende und möglichst schnelle Maßnahmen in der Fettfrage.“

Weiter wurde vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften eine Eingabe an das Große Hauptquartier geschickt, worin gebeten wird, es möge neben der staatlichen Zivilverwaltung die Militärgewalt gegen den Kriegswucher im Lande nach einheitlichen Richtlinien in den verschiedenen Armeekorpsbezirken mit aller Schärfe einschreiten. Die militärischen Kommandostellen könnten rascher und erfolgreicher gegen die starken Einflüsse politischer und sonstiger Interessengruppen, die den Krieg als Konjunktur betrachten, eingreifen, als viele Stellen der Zivilverwaltung.

* * *

Von allen Seiten wurden die maßgebenden Stellen in den letzten Wochen bestürmt, doch den andauernden Preissteigerungen endlich Einhalt zu tun, denn der Unwille des Volkes sei aufs höchste gestiegen. Diesen Wünschen hat der Bundesrat bzw. der Reichskanzler durch eine Reihe neuer Verordnungen, die in den letzten Oktobertagen erlassen wurden, Rechnung zu tragen versucht. Diese Verordnungen beziehen sich auf:

1) Die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Danach dürfen vom 1. November ab Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und

Fleischspeisen nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Montags und Donnerstags dürfen in Wirtschaften aller Art Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort werden, sowie zerlassenes Fett nicht verabfolgt werden. Sonnabends darf kein Schweinefleisch verabreicht werden.

Der Zweck dieser Verordnung ist im wesentlichen der einer sozialeren Verteilung der an sich ausreichenden Fettvorräte. Sie wird unter Umständen nur vorübergehend erforderlich sein, wenn es gelingt, zu einer Verbrauchsregelung des Fleisches zu kommen, zumal die neueste Viehzählung vom 1. Oktober eine erfreuliche Zunahme der Schweinebestände ergeben hat.

2. Die Regelung der Fisch- und Wildpreise.

3. Die Regelung der Kartoffelversorgung.

4. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln. Die Produzentenhöchstpreise bewegen sich zwischen 55 und 61 Mk. (2.75—3.05 Mk. für den Zentner).

Den Kleinhandelshöchstpreis sind alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, die anderen Gemeinden sowie Kommunalverbände befehligt, festzusetzen. Er darf den Produzentenhöchstpreis desjenigen Preisgebietes, in dem Kleinhandel ausgeübt wird, um höchstens 1.30 Mk. (eine Mark und dreißig Pfennig) nicht übersteigen.

Weitere Verordnungen sollen sich noch beziehen auf Milch, Butter, Käse und Eier. Außerdem hat die Trockenkartoffelwertungs-gesellschaft unter dem 28. Oktober eine Herabsetzung der Preise für Kartoffelstärke und Trockenkartoffeln bekanntgegeben und zwar um 3.65 Mk. für den Doppelzentner Kartoffelstärke und 2.80 Mk. für den Doppelzentner Trockenkartoffeln.

Der Erlaß dieser Verordnungen ist der erste Schritt zur Besserung der betrieblenden Verhältnisse. Es wird jetzt alles darauf ankommen, daß die Verordnungen mit aller Energie durchgeführt werden.

Invalidenversicherung und Kriegsteilnehmer.

Von Landesrat Dr. Scheilmann, Düsseldorf.

Es scheint noch immer bei den Kriegsbeschädigten, sowohl in den Lazaretten, als auch nach ihrer Entlassung, darüber Unklarheit zu herrschen, daß ihnen unter bestimmten Voraussetzungen neben den Militärrenten und Verstümmelungszulagen auch ein Anspruch gegen die Landesversicherungsanstalt gegeben ist, auf Bewilligung einer Invaliden- oder Krankenrente, welche neben den oben bezeichneten Militärrenten und vollständig unabhängig von denselben zur Auszahlung gelangt.

Nach der Reichsversicherungsordnung erhalten ohne Rücksicht auf das Lebensalter Versicherte, welche infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd, oder während 26 Wochen ununterbrochen invalide sind, für die Zeit der weiteren Dauer der Invalidität die Invalidenrente. Als Invalide in diesem Sinne gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich gesunde und geistig frische Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung und in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Es kommen danach zwei Arten von Invalidenrenten in Betracht, nämlich einmal die Invalidenrente als solche, wenn die Invalidität eine dauernde, d. h. nach menschlichem Ermessen nicht mehr zu beheben ist, und

zweitens die Krankenrente, wenn die Invalidität schon 26 Wochen bestanden hat, allerdings aber die begründete Aussicht vorhanden ist, daß in absehbarer Zeit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten wieder eintritt.

Beide Renten unterscheiden sich lediglich in dem Zeitpunkt, von welchem an sie gewährt werden; die Invalidenrente sofort mit Eintritt der dauernden Invalidität, die Krankenrente sobald die Invalidität 26 Wochen bestanden hat. Selbstverständlich kann nur eine der beiden Renten im Einzelfall in Frage kommen.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörigen Personen, die im Kriege oder infolge später auftretender Feldzugeintwirkungen Invalide in dem oben bezeichneten Sinne werden, haben demnach Anspruch auf die reichsgesetzliche Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie bis zum Eintritt der Invalidität die Wartezeit, welche in der Regel 200 Wochen beträgt, erfüllt haben. Als Beitragswochen werden auch in der Regel die Zeiten gerechnet, welche der Kriegsteilnehmer unter den Waffen verbracht hat, so daß gegebenenfalls die Wartezeit von 200 Wochen auch durch diese Kriegswochen erfüllt werden kann.

Für einen großen Teil der in Lazaretten befindlichen Kriegsbeschädigten werden also die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Invaliden- oder Krankenrente jetzt schon gegeben sein, nämlich erstens für alle diejenigen, bei denen nach der Art ihrer Verwundung eine dauernde Invalidität in dem vorher angegebenen Sinne vorliegt, ferner bei allen denjenigen auch leichter Verwundeten, die schon 26 Wochen im Lazarett sind. Daß die Betreffenden sich noch im Militärverhältnis befinden, ist durchaus kein Hindernis für die Stellung des Antrages und die Bewilligung der Invalidenrente.

Um die Invaliden- oder Krankenrente zu erhalten, muß sich der versicherte Kriegsbeschädigte an das Versicherungsamt seines Wohnortes mit einem Antrage wenden. Bei den in Lazarettbehandlung stehenden versicherten Kriegsbeschädigten kann auch das Versicherungsamt des Ortes angegangen werden, wo das Lazarett sich befindet. Dieses ist gemäß §§ 1614, 1637 R.-V.-D. zuständig. (Vergl. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amtes 1913, Ziff. 1755.)

Es wird zweckmäßig dort der Antrag entgegen genommen, denn dadurch wird erreicht, daß die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sofort aktenmäßig, wie es zur Bearbeitung des Rentenanspruches notwendig ist, festgestellt werden, was bei schriftlicher Aufklärung durch das räumlich wohl häufig sehr entfernte Versicherungsamt des früheren Wohnortes besondere Schwierigkeiten verursachen, und die wünschenswerte schnelle Erledigung des Rentenanspruches unliebsam verzögern wird.

Es wird genügen, wenn der Antragsteller, falls er nicht persönlich zu der Geschäftsstelle des Versicherungsamtes gehen kann, an dieselbe ganz formlos die schriftliche Mitteilung gelangen läßt, daß er Antrag auf die reichsgesetzliche Invalidenrente stellen wolle, und das Versicherungsamt bitet, das Weitere zu veranlassen.

Bei der Antragstellung muß dem Versicherungsamt die letzte Quittungskarte des Antragstellers sowie die in seiner Hand befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen der früheren Quittungskarten eingereicht werden. Diese muß der Antragsteller sich also jedenfalls zunächst kommen lassen, wenn er sie nicht bei sich führt. Hierbei ist gleichzeitig darauf zu achten, daß in der letzten Quittungskarte der Beginn der militärischen Dienstleistung nach Ausbruch des Krieges noch eingetragen wird.

Außer der Quittungskarte ist dem Versicherungsamt ein

ärztliches Zeugnis beizubringen, welches der Lazarettarzt oder der sonst den Versicherten behandelnde Arzt ausstellen wird. Als ein ärztliches Zeugnis würde schon folgende kurze Bescheinigung genügen:

„Der war infolge einer Erkrankung an, Verwundung vom 191— bis 191—, ununterbrochen erwerbsunfähig und ist noch jetzt in meiner Behandlung.“

(Datum)

(Unterschrift)

Solls Kinder unter 15 Jahren in der Familie des Versicherten vorhanden sind, müssen auch die Geburtsurkunden dieser Kinder, welche das zuständige Standesamt unentgeltlich verabsolgt, beigebracht werden. Durch das Vorhandensein der Kinder unter 15 Jahren erhöht sich die zu bewilligende Rente. Es ist daher von Wichtigkeit, hierauf aufmerksam zu machen. Im übrigen wird das Versicherungsamt und demnächst die Versicherungsanstalt ihrerseits schon alles daran tun, um die Interessen des Versicherten nach jeder Richtung zu wahren und die ihm günstigste Entscheidung herbeizuführen. Diese Behörden werden veranlassen, daß etwa weiter noch beizubringende Unterlagen beschafft werden. Ueber den Rentenanspruch selbst befindet die Landesversicherungsanstalt und gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Die Rente wird bei der Postanstalt des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes (Lazarettortes) angewiesen, und dort von dem Berechtigten gegen Vorzeigung eines Ausweises erhoben.

Mit einem Wort sei noch darauf hingewiesen, daß ebenso, wie den Kriegsbeschädigten selbst neben seinen Militärbezügen die reichsgefesliche Invalidenrente zusteht, auch seiner Witwe und seinen Kindern unter 15 Jahren neben den militärischen Hinterbliebenenbezügen auch nach der Reichsversicherungsordnung ein Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung gegeben ist. Die Hinterbliebenen werden sich in diesem Falle am zweckmäßigsten wegen näherer Auskunft sofort an das Versicherungsamt ihres Wohnortes wenden.

Rundschau.

Auszeichnungen. Das Eisene Kreuz erhielten folgende Kollegen: Otto Gwert, Stadtarbeiter-Danzig, Heinrich Waedorf, Straßenbahner-Köln, Unteroffizier Johann Wiesed, Sektion Fuhrpark-Köln. Der Kollege Joseph Brühl, Straßenbahner-Köln, der kürzlich, wie berichtet, das Eisene Kreuz erhielt, wurde zum Unteroffizier befördert. Wir gratulieren den Kollegen herzlich zu ihren Auszeichnungen und wünschen ihnen glückliche Heimkehr.

Erhöhung der Kriegerfamilien-Unterstützung durch das Reich. Vom 1. November ab tritt eine Erhöhung der Familien-Unterstützung ein. Sie beträgt für Ehefrauen alsdann 15 Mk., für Kinder und sonstige Angehörige je 7.50 Mk. monatlich. Die Regierung hat bei diesem Beschluß die Gemeinden ersucht, diese Erhöhung auf die Zusatzunterstützungen, die seitens der Gemeinden geleistet werden, nicht anzurechnen, damit den Kriegerfamilien die erhöhte Unterstützung in vollem Maße zugute kommt.

Höhere Verpflegungssätze für Militärpersonen. Durch eine neue Verfügung des Kriegsministers sind die Vergütungssätze für Naturalverpflegung während des Krieges geändert worden. Sie betragen jetzt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamte — für die volle Tageskost mit Brot 1.50 Mk., ohne Brot 1.35 Mk., für die Mittagskost 72 bzw. 67 Pfg. für die Abendkost 62 bzw. 57 Pfg. und für die Morgenkost 31 bzw. 26 Pfg.

Kriegsverorgung für Hinterbliebene von Angehörigen des Feldheeres. Unter den durch den letzten Krieg geschaffenen Verhältnissen sind, wie im Armeeverordnungsblatt bekanntgemacht wird, als zum Feldheer im Sinne des § 19 des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 gehörig anzusehen: 1. sämtliche mobilen Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort, einschließlich der Besatzungstruppen und Militärbehörden in Belgien, Luxemburg und Polen; 2. die Besatzung armerter Festungen, solange als diese für bedroht erklärt sind; 3. Angehörige immobiler Formationen a) für die Dauer ihres Aufenthaltsortes im Kriegsgebiet und auf dem Hin- und Rückwege, b) während ihres Aufenthaltes außerhalb des Kriegsgebietes insoweit, als sie durch bestimmte kriegerische Ereignisse oder Zustände zur Abwehr feindlicher Unternehmungen in Anspruch genommen werden oder ihren Wirkungen ausgesetzt sind.

Aus den Ortsgruppen.

Köln. In verschiedenen Versammlungen legte Kollege Dedenbach die Neuregelung der Feuerungszulage, sowie der erhöhten Kriegerfamilien-Unterstützung dar. Das Nähere hierüber ist bereits in den vorhergegangenen Nr. des Verbandsorgans mitgeteilt worden. Mit dem 1. November tritt nun eine weitere Erhöhung der Kriegsunterstützung von Reichswegen ein. Auch diese erhöhte Unterstützung bleibt auf die Lohnfortzahlung für die städtischen Arbeiter-Kriegerfamilien ohne Einfluß, d. h. eine Kürzung derselben findet nicht statt.

In der Sitzung der sozialpolitischen Deputation am 12. September 1914 wurde beschlossen, die Arbeitszeit an den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten, sowie am Kaisergeburtstag auf 7½ Stunden festzusetzen. Betr. einer Extravergütung für die Schichtarbeiter wurde der Beschluß ausgefällt. Diese Frage wurde nunmehr in der Sitzung am 8. Oktober 1915 geregelt. Danach erhalten diejenigen Arbeiter, die an den genannten Tagen voll durcharbeiten müssen, 2 Stunden extra vergütet. Damit ist einem langjährigen Wunsch dieser Arbeiter entsprochen. In der gleichen Sitzung wurde u. a. auch beschlossen, für alle Betriebe, wo es notwendig ist, den Arbeitern wasserdichte Kleidung zu beschaffen. Ebenfalls wurden die Löhne des Mühlheimer Brückenpersonals geregelt. (Letzteres siehe unter Mühlheim.)

Mühlheim-Rhein. In unserer Versammlung am Sonntag, den 17. Oktober, erläuterte Kollege Dedenbach die Neuregelung der Feuerungszulage und die Erhöhung der Kriegerfamilien-Unterstützung. Diese Maßnahmen wurden von den Kollegen freudig begrüßt. Insbesondere auch die Grundsätze, nach denen die erhöhten Unterstützungssätze gewährt werden sollen, fanden allgemein Anklang. Zeigen sie doch ein sehr wohlwollendes Entgegenkommen der Stadtverwaltung gegenüber den Kriegerfamilien. Des weiteren berichtete Kollege Dedenbach noch über die Lohnregelung für das Brückenpersonal nach den Beschlüssen der sozialpolitischen Deputation. Darnach kommen die beiden Postenführer und der Bootsführer in die Lohnklasse 1 140—185 Mk. monatlich. Die 8 Heizer in Lohnklasse 3 119—155 Mk. und die 12 Wärter in Lohnklasse 4 117—152 Mk. monatlich. Kleidergeld wird in Zukunft nur ein Jahr lang in Abzug gebracht mit 3 Mk. monatlich, insgesamt also 36 Mk. Die weiteren Dienstjahre werden die Dienstkleider frei geliefert. Die Beschlüsse haben rückwirkende Kraft ab 1. April 1914. Auch mit dieser Regelung ist eine wesentliche Aufbesserung für die betr. Kollegen eingetreten. Zu wünschen wäre nur, daß sie sich nun auch bis zum letzten Mann dem Verbands angeschlossen, dem sie diese Verbesserungen mit zu verdanken haben. — Kollege Wallraf appellierte noch an die Kollegen, recht eifrig für den Kriegsfonds zu sammeln, damit den eingezogenen Kollegen eine hübsche Weihnachtsgabe übermittelt werden könne.

Bonn. Nachdem in diesem Frühjahr den städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage von 10 Prozent bewilligt wurde, mußte man allgemein annehmen, daß dieser Beschluß auch auf das Personal der Badeanstalten Anwendung finden werde. Doch weit gefehlt. Diesen wurden nur 20 Pfg. täglich zugebilligt. Persönliche Beschwerden dagegen waren auch leider ohne Erfolg. Schließlich wurde eine Liste in Umlauf gesetzt, auf der diejenigen, die mit der Erhöhung von 20 Pfg. zufrieden wären, dies bescheinigen sollten. Das ist von der Mehrzahl, sei es aus Unkenntnis oder Furcht, auch geschehen. Doch damit wird dem Stadtverordnetenbeschuß nicht Genüge getan. Es soll daher jetzt auf anderem Wege versucht werden, dem Personal zu seinem Recht zu verhelfen. Es hat jedenfalls wieder im Sinne der Stadtverwaltung noch der Herren Stadtverordneten gelegen, die Badeanstalten von der Aufbesserung in der bezeichneten Weise auszuschließen.

Arbeiterbewegung.

Der Transportarbeiterverband gegen die Quertreiber. Im Frühjahr dieses Jahres setzten in der deutschen Sozialdemokratie starke Strömungen ein, die mit der Haltung der Reichstagsfraktion, d. h. mit der Mehrheit derselben, unzufrieden waren. Besonders Mißfallen dieser Leute erregte die wiederholte Bewilligung der Kriegskredite und die dadurch ermöglichte Fortführung des Krieges. Nach ihrer Ansicht läge es im Interesse der deutschen Arbeiterchaft, weitere Kriegskredite zu verweigern, und baldmöglichst Frieden zu schließen. Man ging sogar so weit, von der deutschen Regierung zu verlangen, Friedensverhandlungen anzubahnen. Um dieser Aktion einen möglichst breiten Rückhalt zu verschaffen suchte man besonders in den Gewerkschaften viele Anhänger zu gewinnen. Zu dem Zweck wurden entsprechende Flugblätter in Massen vertriebt und für die darin aufgestellten Forderungen Zustimmungserklärungen gesammelt. Die Gewerkschaften setzten sich gegen diese „Quertreiberereien“, wie sie sie nannten, energisch zur Wehr, was aber nicht hinderte, daß doch eine Anzahl Gewerkschaftsführer diese Propaganda unterstützte. Vom sozialdemokratischen Transportarbeiterverbande taten das z. B. die Bevollmächtigten der Verwaltungsstellen Gotha und Hof i. V.; Beckmann und Luding, sowie der Hauptkassierer Kasler.

Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes nahm deshalb Veranlassung, Ende Juli eine Erklärung zu veröffentlichen, in der es u. a. heißt:

„Die betreffenden Kollegen (Beckmann, Luding und Kasler) haben sich nicht damit begnügt, ihre Namen unter das genannte Flugblatt zu setzen, sondern auch daneben anzugeben, welche Funktionen sie in unserem Verbande zurzeit ausüben. Da hierdurch der Eindruck hervorgerufen werden könnte, als ob die von den Unterzeichnern des Flugblattes vertretene Auffassung auch von Körperschaften bezw. Mitgliedschaften unserer Organisation geteilt resp. propagiert wird, sehen wir uns veranlaßt, zu erklären:

„Die unserem Verbande angehörigen Mitunterzeichner des Flugblattes sind weder beauftragt noch berechtigt, diese oder ähnliche Kundgebungen als Funktionäre des Verbandes zu unterzeichnen. Die von den genannten Kollegen propagierte Auffassung entspricht auch nicht der von den Verbandkörperschaften vertretenen Ansicht. Folgedessen muß die der Unterschrift beigefügte Titel- resp. Funktionsangabe — weil irreführend, — als unzulässig bezeichnet werden.“

Am 19. und 20. September fand nun in Berlin eine Konferenz des Verbandsvorstandes mit Vertretern der Gau- und Ortsvorstände statt, die sich gleichfalls mit der Angelegenheit befaßte. Da wurde nun die interessante Mitteilung gemacht, daß der seit Gründung des Verbandes tätige Hauptkassierer, Genosse K a s l e r, „infolge von Krankheit und Alter“ sein Amt niedergelegt habe. Ohne Zweifel ist Kasler aber nicht so ganz freiwillig gegangen. Seine oben bezeichnete Haltung hat ihm den Gnadenstoß gegeben. Das geht auch aus der Erklärung hervor, die diese Konferenz gegenüber Kasler und seinen Freunden beschlossen hat. Sie lautet:

„Die am 19. und 20. September 1915 in Berlin tagende Konferenz von Vertretern der Gau- und Ortsvorstände des Deutschen Transportarbeiterverbandes hält die von der Mehrheit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Verlaufe des Krieges eingenommene Stellung für die auch im Interesse der deutschen Gewerkschaften allein richtige.

Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission und der Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände gegen das organisationschädigende Treiben einiger Sonderbündler gerichteten Erklärungen vollständig an. Auch sie erblickt in diesen Versuchen unverantwortlicher Quertreiber, Zerspaltung und Uneinigkeit in die Organisation zu tragen, eine große Gefahr für das erfolgreiche Wirken der Arbeiterschaft auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

Die Konferenz macht es deshalb allen Verbandsfunktionären zur unbedingten Pflicht, jedem Versuche, derartige organisationszerstörende Bestrebungen in unseren Verband hineinzutragen, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten.“

Der Transportarbeiterverband befindet sich in einer keineswegs angenehmen Lage, daß er in solch scharfer Weise gegen die eigenen Mitglieder und Beamten Stellung nehmen muß.

Gerichtliches.

Ein Schutzmann unter der Straßenbahn. Am 25. März d. Jahres wurde in Köln-Bonnthor ein Schutzmann von der Straßenbahn überfahren. Das brachte den Fahrer Uelsenich, der sich zur Zeit des Unfalles noch in der Lehrzeit befand, sowie den Lehrfahrer Davids vors Gericht wegen Körperverletzung. Die Verhandlung fand am 19. Oktober vor dem Kölner Schöffengericht statt. Sie ergab nachfolgendes Bild: An dem genannten Tage stand der Schutzmann Ermes Posten am Bonnthor-Güterbahnhof. Er befand sich seiner Dienstvorschrift gemäß in der Mitte der Straße, also zwischen den Gleisen der Straßenbahn. Er wollte gerade einem nach Köln fahrenden Straßenbahnzuge ausweichen, als ein anderer Zug in entgegengesetzter Richtung herankam. Diesen Zug in der Richtung Köln-Südpark lenkten die beiden Angeklagten. Nach den übereinstimmenden Aussagen von 4 Zeugen: 2 Schülungen, 1 Unteroffizier und 1 Streckenwärter der Straßenbahn haben die beiden Führer frühzeitig Glocken- und Pfeifensignale gegeben und ebenfalls durch starkes Bremsen versucht, den Wagen sofort zum Halten zu bringen. Da es aber regnerisches Wetter war, rutschte der Wagen einige Meter durch und der Schutzmann geriet unter denselben. Er erlitt dadurch einen Schlüsselbruch und Rückenquetschungen, infolgedessen er 3 Monate dienstunfähig war. Nach den Aussagen der beiden Angeklagten und eines Zeugen wäre der Unfall vermieden worden, wenn der Schutzmann zwischen den beiden Gleisen stehen geblieben wäre und die Wagen an sich hätte vorbeifahren lassen, wie das manche Schutzleute täten, der Gleisabstand betrage dort nämlich 1.40 Meter. Demgegenüber betonte der Schutzmann, so etwas sei ihm zu gefährlich, der Wagen hätte früh genug halten müssen. Dieser Ansicht schloß sich auch der Staatsanwalt an und beantragte je 50 Mk. Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung. Das Gericht kam aber zu einer anderen Auffassung. Der Unfall sei gewiß bedauerlich. Die beiden Wagenführer hätten aber das Menschenmögliche getan, ihn zu verhüten. Es treffe sie ebensowenig eine Schuld wie den Schutzmann. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen und die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt.

Verbandsnachrichten.

Vom 3. Quartal haben abgerechnet: Arefeld, Freising, Rosenheim, Starnberg, Amberg, Hannover, Dillingen, Nachen, Mainz, Nürnberg, Simbach, Laufen, Bremen, Würzburg, Straßenbahner, Mengersburg, Bonn-Gemeinbedarbeiter, Mannheim-Gemeinbedarbeiter, Silbesheim.



Es starben den Heldentod für König und Vaterland unsere Mitglieder

Karl Heimberger,
Stadtarbeiter, M a n n h e i m,

Theodor Rath,

Straßenbahner-Köln,

gefallen am 30. 9. 15 in Rußland.

Wir werden den tapferen Helden ein ehrendes Andenken bewahren.